

II-13937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6778/13

1994-06-09

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit für Spitäler bei einem EU-Beitritt

Im Fall eines österreichischen Beitritts zur EU tritt nach zweijährigen Übergangsfrist, also mit 1. Jänner 1997, eine unechte Umsatzsteuerbefreiung der Gesundheitsleistungen in Kraft. Die unechte Umsatzsteuerbefreiung bedeutet nicht nur den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht von den eigenen Einnahmen, sondern zugleich auch des Rechtes auf Vorsteuerabzug, das heißt des Rechtes, die Umsatzsteuer, die in den Ausgaben steckt, vom Finanzamt zurückzuholen. Dies bringt für die Gesundheitsberufe gravierende Nachteile.

Da auch die Krankenkassen unecht umsatzsteuerbefreit sein werden (bisher waren sie echt befreit, das heißt, sie konnten ihre Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen), bedeutet dies, daß die Kassenhonorare in Zukunft ohne Umsatzsteuer den Kassenärzten angewiesen werden. Durch den Wegfall des Vorsteuerabzugsrechtes beim Arzt wird die Vorsteuer zur Kostenposition, schmälert den Ertrag oder steigert die Gesundheitskosten. Die Österreichische Ärztekammer hat schon sehr früh auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und fordert, insbesondere für die niedergelassenene Kassenärzte, Ausgleichsmaßnahmen.

Besonders problematisch wäre die Situation allerdings für die Spitäler, die im Falle eines EU-Beitritts ebenfalls unecht umsatzsteuerbefreit sein werden und deren Finanzierungssituation ohnehin sehr labil ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Wie hoch beziffern Sie für die einzelnen Spitäler die Einnahmensverluste durch den Wegfall des Vorsteuerabzuges pro Jahr und Spitalsbett?
- 2) Wie hoch würde das Steuermehraufkommen durch den Wegfall des Vorsteuerabzuges im unecht befreiten Gesundheitsbereich sein (aufgeschlüsselt nach den Bereichen Krankenkassen, niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Leistungsanbieter)?

- 3) **Sind Sie bereit, diese Steuermehreinnahmen als Ausgleichsmaßnahme in das Gesundheitswesen zurückfließen zu lassen?**

Wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Form (aufgeschlüsselt nach den Bereichen niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser)?

Wenn nein, warum nicht?